

Abweichungssatzung

über eine Abweichung von den in der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Swisttal vom 16.12.1987 in der zur Zeit geltenden Fassung festgesetzten Merkmalen der endgültigen Herstellung (Normalausstattung) für die Erschließungsanlage „Kirschenpfad“ in Swisttal-Odendorf

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2013 (GV NRW S. 966) und des § 132 Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) und des § 8 der Satzung der Gemeinde Swisttal über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 16.12.1987 (EBS) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 05.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Erschließungsanlage „Kirschenpfad“ in Swisttal-Odendorf wurde erstmalig hergestellt und zwar abweichend von der Normalaustattung wie in § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen geregelt mit folgenden Merkmalen:

- a) Fahrbahn
- b) Entwässerungseinrichtungen
- c) Beleuchtungseinrichtungen
- d) Begleitgrün

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung über eine Abweichung von den in der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Swisttal vom 16.12.1987 in der Fassung vom 11.12.2009 festgesetzten Merkmalen der endgültigen Herstellung (Normalausstattung) für die Erschließungsanlage „Kirschenpfad“ in Swisttal-Odendorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

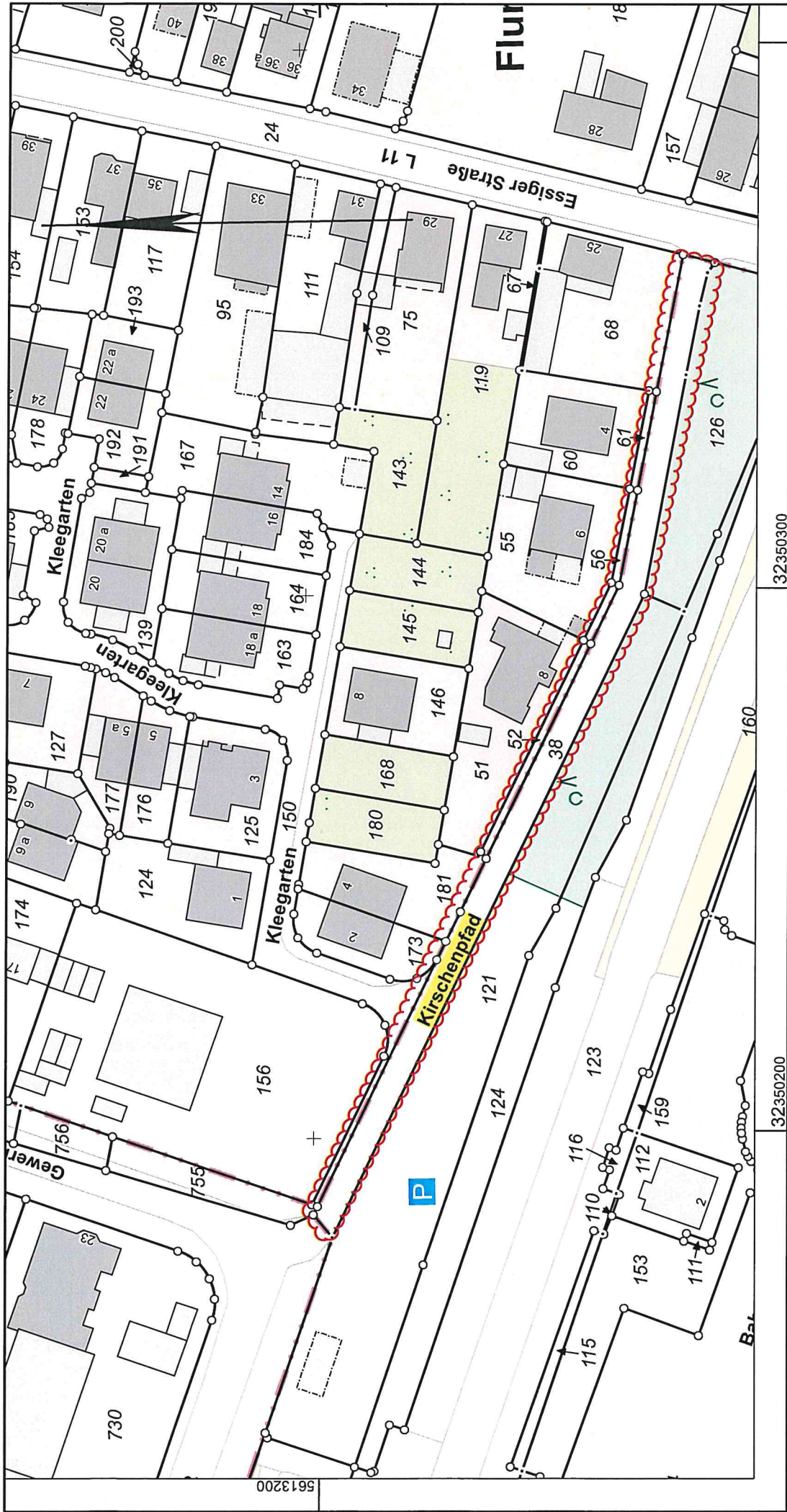
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Swisttal-Ludendorf, den 07.10.2025



(Kalkbrenner)
Bürgermeisterin

Die Nutzung dieses Auszugs ist im Rahmen des § 11 (1) DVoz/VermKatG NRW zulässig. Zuwiderhandlungen werden nach § 27 VermKatG NRW verfolgt.



**Rhein-Sieg-Kreis
Katasteramt**
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Maßstab 1 : 1000
32350200 32350300
Meter
10 20 30 40 50

**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster**
Flurkarte NRW 1:1000

Flurstück: 38
Flur: 17
Gemarkung: Odendorf
Kirschenpfad, Swisttal

Gefertigt im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises durch:
Gemeinde Swisttal, Rathausstraße 115, 53913 Swisttal

Erstellt: 06.10.2025
Zeichen: